

# KRANKEN- UND ALTENPFLEGEVEREIN WALDENBUCH E.V.

Satzung

vom 23. Juni1994

i.d.F. v. 18.05.1995

i.d. F. v. 09.09.2020

#### Präambel

- (1) In der Nachfolge des von der Evangelischen Kirchengemeinde Waldenbuch als rechtlich nicht selbständige Einrichtung getragenen Krankenpflegestation konstituierte sich im Jahre 1977 der Krankenpflegeverein Waldenbuch e.V. Zweck des Vereins war nach der am 15.06.1977 verabschiedeten Satzung die Sicherstellung der Kranken-, Haus- und Altenpflege (§ 1, Abs. 1), u.a. durch Unterhaltung einer Krankenpflegestation (§ 1, Abs. 2), mit dem Ziel der Errichtung einer anerkannten Sozialstation (§ 1, Abs. 4).
- (2) Zur Bildung der angestrebten anerkannten Sozialstation kam es durch einen Kooperationsvertrag mit dem Krankenpflegeverein Steinenbronn und der Evangelischen Kirchengemeinde Schönaich vom 06.12.1978. Gegenwärtig laufen Verhandlungen zur Neustrukturierung dieser "Diakonie- und Sozialstation Schönbuch", u.a. um den Richtlinien des Sozialministeriums Baden-Württemberg gerecht zu werden.
- (3) Die Stadt Waldenbuch, in Kooperation mit einem Bauträger, hat die Erstellung der Altenwohnanlage SONNENHOF mit Begegnungsstätte und Räumen für die örtliche Krankenpflege realisiert.
- (4) Der bestehende Krankenpflegeverein Waldenbuch e.V. sieht es als seine Aufgabe an, diese der Kranken-, Haus- und Altenpflege dienende Einrichtung zu unterstützen und den Bewohnern die Leistungen der Grundversorgung im Rahmen der Betriebsform "Betreutes Wohnen" anzubieten und sicherzustellen und darüber hinaus Wahl- und Zusatzangebote zu organisieren.
- (5) Zu diesem Zweck hat der Verein 1995 seine satzungsmäßige Aufgabenstellung erweitert und die Voraussetzungen zur Kooperation mit anderen Anbietern ambulanter sozialer Dienste geschaffen. Diesen Zielen diente die Neufassung der Satzung des bestehenden Krankenpflegevereins Waldenbuch e.V.
- (6) Im September 2020 wurde die Satzung erneut überarbeitet, um den Datenschutzregelungen Rechnung zu tragen. Hierzu sieht die Satzung eine Datenschutzordnung des Vereins zusätzlich vor und ist als Anlage 1 der Satzung beigefügt.

# § 1 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein fördert die Kranken-, Haus- und Altenpflege in der Stadt Waldenbuch insbesondere durch
  - die Errichtung einer anerkannten Sozialstation, erforderlichenfalls in Kooperation mit einer oder mehreren Nachbargemeinden;
  - die Anstellung von Pflegekräften für die Kranken- und Altenpflege beim Verein selbst oder durch entsprechende Verträge oder Vereinbarungen beim Rechtsträger der anerkannten Sozialstation;
  - die Anschaffung von Geräten und Einrichtungen für die Kranken-, Haus- und Altenpflege;
  - die Organisation einer Nachbarschaftshilfe oder Kooperation mit einer bestehenden Einrichtung eines anderen Rechtsträgers;
  - die Unterstützung der Bewohner der Altenwohnanlage SONNENHOF;

das Angebot der Leistungen im Rahmen der Grundversorgung für das betreute Wohnen in der Altenwohnanlage;

die Organisation der ergänzenden Wahl- und Zusatzleistungen; Koordinierung der Hilfsangebote in der offenen Altenhilfe.

(2) Der Verein führt alle notwendigen Maßnahmen, Angebote und Hilfen durch, die der Unterstützung der in Abs. 1 genannten Ziele dienen.

#### § 2 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen"Kranken- und Altenpflegeverein Waldenbuch e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Waldenbuch.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen worden.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die den Zwecken des Vereins fremd sind. Ebenso dürfen nicht Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, die Arbeitnehmer bzw. sonstige Vertragspartner des Vereins sind oder dessen Organen angehören.

#### § 4 Mitgliedschaft

- Mitglieder können alle Einwohner sowie alle juristischen Personen werden, insbesondere die Waldenbucher Vereine, die ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz in Waldenbuch haben.
  Verwandte und verschwägerte Personen, die zusammen leben und den Haushalt gemeinsam führen zählen als ein Mitglied.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oderdurch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5 Beitritt, Austritt

- (1) Der Beitritt kann jederzeit erfolgen und geschieht durch schriftliche Anmeldung. Er wird mit einer schriftlichen Bestätigung der Geschäftsstelle wirksam. Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Satzung.
- (2) Der Austritt kann nur auf den Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung bis spätestens 30. September bei der Geschäftsstelle erfolgen.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur teilweisen Deckung seiner Ausgaben wird von den Mitgliedern ein jährlicher Beitrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist jeweils auf 1. April des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
- (2) Die Mitglieder erklären sich bereit, am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen oder einen Dauerauftrag für die Beitragszahlung zu erteilen.

#### § 7 Organe

#### Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§8)
- b) der Beirat (§ 9)
- c) der Vorstand (§ 10)

# § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich spätestens zum 30.Juni einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vor der Versammlung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Waldenbuch. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens zehn Prozent aller Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes verlangt wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch vom Beirat beschlossen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Beschlussfassung über Grundsatzfragen bezüglich der Angebote des Vereins
  - b) Wahl der Vertreter im Beirat nach§ 9, Abs. 3, Buchst. c,

- c) Wahl eines Rechnungsführers, eines Schriftführers und der beiden Kassenprüfer
- d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Stellenplan
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und des Prüfungsberichts
- g) Vornahme der Entlastungen
- h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- i) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- j) Behandlung von Anträgen
- (5) Die Beschlussfassung ausgenommen bei Satzungsänderungen (§ 15) erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In der Regel wird durch Handerhebung abgestimmt. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder wird geheim mit Stimmzettel abgestimmt.
- (6) Wahlen erfolgen offen, auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern jedoch geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

#### § 9 Beirat

- (1) Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei seiner Aufgabenerfüllung.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Unterstützung des Vorstands bei der Verwaltung und Führung des Vereins
  - b) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - c) Anstellung und Entlassung des Personals einschließlich eines Geschäftsführers im Einvernehmen mit der Stadt Waldenbuch
  - d) Abschluss von Personalgestellungsverträgen mit der Sozialstation
  - e) Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes im Einzelfall über 5.000 €
  - f) Erlass und Änderung einer Gebührenordnung

- g) alle Aufgaben, die satzungsmäßig nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind
- h) Abschluss von Verträgen/Vereinbarungen für Dienstleistungsangebote "Betreutes Wohnen" in der Altenwohnanlage
- i) vertragliche Regelungen mit benachbarten Gemeinden, Kirchengemeinden und Krankenpflegevereinen zur Errichtung und zum Betrieb einer anerkannten Sozialstation

#### (3) Der Beirat besteht aus

- a) dem Vorstand (§ 10)
- b) jeweils einem/einer entsandten Vertreter(in) der bürgerlichen Gemeinde, der evangelischen und der katholischen Kirchengemeinde
- c) zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vertretern
- d) je einem entsandten Vertreter der Organisationen, die aufgrund von Vereinbarungen mit dem Verein regelmäßig Dienstleistungen in der Altenwohnanlage und den angeschlossenen Einrichtungen anbieten und gewährleisten
- e) einem/einer entsandten Vertreter(in) vom "Waldenbucher Vereinsring", der/die einem Verein vorsitzt, Mitglied im "Kranken- und Altenpflegeverein Waldenbuch e.V." ist und nicht bereits unter oben Buchst. d) im Beirat vertreten ist.
- f) einem ortsansässigen Arzt, nach Absprache der örtlichen Ärzteschaft
- g) dem Rechnungsführer und dem Schriftführer

Der Vorsitzende des Beirats kann sachkundige Personen als weitere beratende Mitglieder zuziehen.

Stimmrecht haben nur die Mitglieder a) bis e).

- (4) Der Beirat wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens fünf seiner Mitglieder verlangen.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Zu den Sitzungen des Beirats soll in der Regel das beim Verein fest angestellte Personal für die Betreuung im Sonnenhof und der Nachbarschaftshilfe eingeladen werden.

### § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern. Diese bilden den Vorstand im Sinne von§ 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird vereinbart, dass das zweite Vorstandsmitglied nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorstandsmitglieds und das dritte Vorstandsmitglied nur im Falle der Verhinderung des ersten und zweiten Vorstandsmitglieds geschäftsführungsvertretungsberechtigt ist.
- (2) Das erste Vorstandsmitglied ist der jeweilige vom Gemeinderat dafür bestimmte Vertreter der Stadt Waldenbuch. Das zweite Vorstandsmitglied ist der von der Evangelischen Kirchengemeinde Waldenbuch dafür benannte Vertreter. Das dritte Vorstandsmitglied ist der von der Katholischen Kirchengemeinde Waldenbuch benannte Vertreter.
- (3) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Beirat vorbehalten sind. Dazu zählen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Aufstellung des Haushaltsplans und des Stellenplans
  - b) die Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
  - c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - d) Der Erste Vorsitzende verwaltet den Verein auf der Grundlage dieser Satzung. Er ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Er leitet die Sitzungen aller Vereinsorgane. Er führt die unmittelbare Aufsicht über die Tätigkeit des Personals.

# § 11 Geschäftsführung. Rechnungsführung. Schriftführer. Kassenprüfer

- (1) Solange der Verein keinen eigenen Geschäftsführer bestellt hat, übernimmt die bürgerliche Gemeinde die Geschäftsführung.
- (2) Die Kassenführung erfolgt durch einen Rechnungsführer. Er sorgt für den rechtzeitigen Eingang der Einnahmen und leistet die Ausgaben nach Anweisung durch den Ersten Vorsitzenden. Für jedes Kalenderjahr ist ein Rechnungsabschluss zu fertigen. Der Rechnungsführer wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

- (3) Über sämtliche Sitzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Vereinskasse mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die zwei Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

#### § 12 Wahlen

- (1) Wahlen finden regelmäßig alle drei Jahre statt.
- (2) Gewählt werden die weiteren Mitglieder des Beirats (§ 9, Abs. 3, Buchst. c), der Rechnungsführer (§ 11, Abs. 2), der Schriftführer (§ 11, Abs. 3) und die beiden Kassenprüfer (§ 11, Abs. 4).

## § 13 Berechtigung

- (1) Jedes Mitglied des Kranken- und Altenpflegevereins ist berechtigt, im Rahmen der jeweiligen personellen Leistungsfähigkeit die Dienste des Pflegepersonals der Sozialstation oder des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Inanspruchnahme kann auch durch Nichtmitglieder erfolgen ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (3) Für Verrichtungen des Pflegepersonals werden entsprechend einer Gebührenordnung Gebühren erhoben.

#### § 14 Einnahmen

- (1) Der für die Erfüllung des Vereinszwecks entstehende Aufwand wie Personal-, Sach- und Verwaltungskosten soll durch laufende Einnahmen abgedeckt werden.
- (2) Einnahmen sind in der Regel
  - a) Entgelte entsprechend der Gebührenordnung
  - b) Zuschüsse von Sozialversicherungsträgern

- c) Beiträge der Mitglieder
- d) Spenden
- e) sonstige Einnahmen

# § 15 Datenschutzregelungen

- Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke (vgl.§ 1 der Satzung) und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung ("EU-DSGVO") und des Bundesdatenschutzgesetzes (,"BDSG") personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft (Art. 15 EU-DSGVO)
  - das Recht auf Berichtigung (Art. 16 EU-DSGVO)
  - das Recht auf Löschung (Art. 17 EU-DSGVO)
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 EU-DSGVO)
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 EU-DSGVO)
  - das Recht auf Widerspruch (Art. 21 EU-DSGVO)
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 EU-DSGVO)
- (3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Form zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in der Datenschutzordnung des Kranken- und Altenpflegevereins e.V. (Anlage 1) schriftlich festgehalten.

#### § 16 Änderung der Satzung Auflösung des Vereins

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung - gleich aus welchem Grunde - unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des übrigen Satzungsinhalts unberührt. In einem solchen Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine andere, wirksame und zulässige Satzungsbestimmung ersetzt, deren sachlicher und wirtschaftlicher Inhalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

- (2) Satzungsänderungen sind mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
- (3) Für die Auflösung des Vereins sind drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, mindestens jedoch zehn Prozent der Stimmen aller Mitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der bürgerlichen Gemeinde zu. Ihr obliegt die Verpflichtung, das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Bereich der Kranken-, Haus- oder Altenpflege innerhalb der Stadt zu verwenden.

#### § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 09.09.2020 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister im Amtsgericht Stuttgart in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.06.1994 in der Fassung vom 18.05.1995 außer Kraft.

Waldenbuch, 09.09.2020

Michael Lutz (1. Vorsitzender)

Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen erfolgte am 7. September 1994

unter der RegNr. VR 740
-------------------------

Die Änderung vom 18.05.1995 wurde am 26.10.1995 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen (VR 740) eingetragen.

Horst Störrle (1. Vorsitzender)

Die Änderung vom 09.09.2020 wurde am 03.12.2020 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart (VR) eingetragen.

Michael Lutz (1. Vorsitzender)

#### Anlage 1



September 2020

#### Datenschutzordnung Kranken- und Altenpflegeverein Waldenbuch e.V.

#### Präambel

Der Kranken- und Altenpflegeverein Waldenbuch e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Adressverwaltung, der Organisation der Nachbarschaftshilfe, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

#### § 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmenden an Freizeit- und Ausflugsangeboten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht, an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

#### § 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

- 1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
- 2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Kategorienzugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.
- 3. Im Rahmen der Kooperation mit der Diakonie- und Sozialstation Schönbuch oder einem anderen Dienstleistungsanbieter werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diesen weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine mögliche Berechtigung zur Nutzung der Dienstleistungsangebote haben, zur Finanzierung beantragen möchten und an solchen Dienstleistungsangeboten Interesse zeigen.

#### § 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- 1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinsmitteilung,in Sozialen Medien wie Facebook und Instagram und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
- 2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an Veranstaltungen des Vereins mit Alter oder Geburtsjahrgang.
- 3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Handreichung der Stadt Waldenbuch für das Amtsblatt.

4. Auf der Internetseite des Vereins werden u.U. die Daten der Mitglieder des Vorstands (Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer), und Beiratsmitglieder mit Vorname, Nachname und Funktion veröffentlicht.

#### § 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Dieser stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

#### § 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

- 1. Listen von Mitgliedern werden den jeweiligen Mitarbeitenden im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Einsatzkräften) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeitzu beachten.
- 2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- 3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

#### § 6 Kommunikation per E-Mail

- 1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
- 2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinanderstehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als "bcc" zu versenden.

#### § 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeitenden im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Beiratsmitglieder, Angestellte im Verein, Einsatzkräfte), sind verpflichtet, vertraulich mit personenbezogenen Daten umzugehen.

#### § 8 Datenschutzbeauftragter DSB

Ein Datenschutzbeauftragter ist nicht zu benennen, da weniger als zehn Personen regelmäßigen Umgang mit personenbezogenen Daten haben.

#### § 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

- 1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Verein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Vorstand bzw. dem Vorstandsmitglied der Öffentlichkeitsarbeit. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Vorstand vorgenommen werden.
- 2. Der Vorstand ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
- 3. Für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes. Für den Betrieb eines Internetauftritts sind Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Vorstand weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

#### § 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

- 1. Alle Mitarbeitenden des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder-weitergabe ist untersagt.
- 2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Vereins am 09.09.2020 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung (Protokoll der Hauptversammlung und Internet) an alle Mitglieder des Vereins in Kraft.